

Geschäftsnummer:
4 U 35/07
4 O 562/05
Landgericht Ulm

20. Juni 2007



Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. **Dr. med. Thomas Metzler**
Sedanstr. 10, 89077 Ulm
2. **Dr. med. Christoph Richtmann**
Sedanstr. 10, 89077 Ulm

- Kläger / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwältin Kistner-Burger, Kriegstr. 181, 76135 Karlsruhe



gegen

Klaus Günter Annen
Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Lennartz u. Koll., Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen (2006/00004-Le/Dr.)

wegen Unterlassung (hier: Richterablehnung)

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Lohrmann

Richter am Landgericht Dr. Göller

Richter am Oberlandesgericht Schüler

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten gegen die Richter am Oberlandesgericht Kittel und Stefani wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Beklagte lehnt die Richter am Oberlandesgericht Kittel und Stefani wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, weil diese an einer Prozesskostenhilfeentscheidung vom 25. Oktober 2006 mitgewirkt haben, die zu umfangreich begründet worden sei, weshalb eine einseitige Bewertung zu Lasten des Beklagten begründet worden sei (vorweggenommene Zurückweisung einer zu erwartenden Berufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO). Die gerügte Frage einer ordnungsgemäßen Vertretung der Kläger sei nicht behandelt worden, demgegenüber aber die Frage der Aktivlegitimation, indem nicht die in der Klage genannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Klägerin angesehen worden sei. Damit sei die Prozessgrundlage einseitig zu Lasten des Beklagten verändert worden. Im Prozesskostenhilfebeschluss sei nicht ausreichend zwischen Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen differenziert worden. Es treffe nicht zu, dass der Beklagte die Tätigkeit der Kläger mit der Ermordung unschuldiger Menschen und dem Holocaust verglichen habe. Durch die Aussage im Beschluss vom 25. Oktober 2006, der Beklagte sei nicht darauf angewiesen, seine allgemeine Kritik an der Ermöglichung von Schwangerschaftsabbrüchen auf eine derart diskriminierende Zuspitzung auf die Kläger zu artikulieren und damit eine massive Verletzung des Persönlichkeitsrechts in die Öffentlichkeit zu tragen, komme eine emotionale Betroffenheit der mitwirkenden Richter zum Ausdruck, die ebenfalls den Vorwurf der Befangenheit begründe. Auch die zum Ablehnungsgesuch abgegebenen dienstlichen Stellungnahmen würden die Besorgnis der Befangenheit begründen.

Die Kläger haben es abgelehnt, zu den Ausführungen des Beklagten eine Stellungnahme abzugeben. Die abgelehnten Richter haben dienstliche Stellungnahmen abgegeben. Daraufhin hat der Beklagte Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und seine Ablehnung auch darauf gestützt.

II.

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

1. Nach § 42 Abs. 2 ZPO setzt die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit einen Grund voraus, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Gründe für ein solches Misstrauen sind gegeben, wenn eine Partei von ihrem Standpunkt aus bei vernünftiger und objektiver Betrachtung die Befürchtung haben kann, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden werde (Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 42 Rn. 9).

Zwar kann es einen die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigenden Grund darstellen, wenn ein Richter durch unsachliche, abfällige, höhnische oder kränkende Wortwahl in der mündlichen Verhandlung, dem Schriftverkehr mit den Parteien oder auch in Entscheidungsgründen eine negative Einstellung gegenüber einer Partei zum Ausdruck bringt, wozu auch die ironische unangebrachte Wortwahl oder eine pauschale und einseitige Bezugnahme auf die Argumentation einer Partei gehören kann (Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 42 Rn. 22). Auf der anderen Seite vermag aber die Beteiligung einzelner Richter an einer Entscheidung als solche nicht die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen.

2. Die vom Beklagten vorgebrachten Ablehnungsgründe rechtfertigen weder für sich, noch in einer Gesamtschau die Annahme, die Richter am Oberlandesgericht Kittel und Stefani seien befangen und würden nicht unvoreingenommen entscheiden.
 - a. Soweit eine zu umfangreiche Begründung des Prozesskostenhilfebeschlusses gerügt wird, kann daraus keine Voreingenommenheit hergeleitet werden, denn eine umfangreiche Befassung mit dem Prozessstoff bedeutet gerade noch nicht, dass insoweit eine einseitige Befassung zu Lasten der einen oder anderen Partei erfolgt ist.
 - b. Die Auseinandersetzung mit der gerügten fehlenden ordnungsgemäßen Vertretung war nicht geboten, denn die Prozessbevollmächtigte der Kläger hat die von Prof. Dr. Frommel vorformulierte Unterlassungsklage im Kopf mit ihrem Stempel versehen, eigenhändig unterzeichnet und damit die volle inhaltliche Verantwortung für diesen Schriftsatz übernommen (vergleiche nur Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 130 Rn. 11 f. sowie 16 f. mit umfangreichen Nachweisen).
 - c. Es wurde richtig darauf abgestellt, dass die Klage nicht im Namen der Gemeinschaftspraxis als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sondern von den Klägern erhoben wurde. Der Prozesskostenhilfebeschluss führt auf seiner Seite 6 überzeugend aus, warum von einer Klage im Namen der Kläger auszugehen ist, darauf hätte im Übrigen gemäß § 139 ZPO hingewiesen werden müssen, denn es stellt eine erhebliche Tatsache dar, wer welchen Anspruch geltend machen möchte. Ein im Rahmen der richterlichen Aufklärungspflicht gebotenes richterliches Verhalten begründet aber keinen Ablehnungsgrund, selbst wenn hierdurch die Prozesschancen einer Partei verringert werden (BVerfGE 42, 64 [78] = NJW 1976, 1391 [1392]; OLG Düsseldorf NJW 1993, 2542). Eine einseitige Veränderung der Prozessgrundlage zu Lasten des Beklagten war damit im Übrigen nicht verbunden, nachdem er selbst von einer entsprechenden Klage ausgegangen ist (Schriftsatz vom 31.01.2006, Seite 1: „den Klägern“; Seite 2: „den Klägern“; Seite 4: „die Kläger persönlich angesprochen fühlen“).
 - d. Die inhaltliche Auseinandersetzung des Beklagten mit der Begründung des Beschlusses (Ziffern 5. und 6. im Schriftsatz vom 25.04.2007) führt ebenfalls nicht zu einer Befangenheit, denn der Beklagte muss diese rechtlichen Bewertungen hin-

nehmen. Die für eine Partei ungünstigen Ausführungen im Rahmen der Begründung einer Entscheidung, richterliche Begründungen und Äußerungen einer Rechtsauffassung rechtfertigen nicht die Besorgnis der Befangenheit (BGH NJW 2002, 2396; BGH NJW 1998, 612; BGH NJW-RR 1986, 738 = MDR 1986, 670; KG MDR 1999, 253). Im Prozesskostenhilfebeschluss ist ersichtlich auf die Frage einer unzulässigen Meinungsäußerung abgestellt worden und eine rechtliche Begründung erfolgt, warum die Äußerungen des Beklagten einen Unterlassungsanspruch des Klägers rechtfertigen. Dies hat der Beklagte hinzunehmen. Gleiches gilt für die unter Ziffer 7. zitierte Aussage aus Seite 13 des Prozesskostenhilfebeschlusses. Hier wird ersichtlich eine Abwägung zwischen den Äußerungen des Klägers, seiner Meinungsfreiheit und dem Unterlassungsanspruch der Kläger – also eine rechtliche Abwägung – vorgenommen. Eine besondere emotionale Betroffenheit ist insoweit nicht erkennbar.

- e. Die dienstlichen Äußerungen der beteiligten Richter begründen ebenfalls keine Befangenheit. Denn die abgelehnten Richter sind insoweit schon wegen des Beratungsgeheimnisses (§§ 193 GVG, 43 DRiG) gehindert, Erklärungen zu den internen Vorgängen im Zusammenhang mit der Abfassung und Formulierung der Entscheidungsgründe abzugeben.
- f. Auch eine Gesamtschau der vorgebrachten Ablehnungsgründe führt nicht zu einer anderen Bewertung, denn die vorgebrachten Gründe sind auch insgesamt nicht tragfähig, um die Besorgnis einer Voreingenommenheit der abgelehnten Richter zu begründen.
- g. Im Übrigen ist zu beachten, dass es sich bei dem Beschluss des Senats vom 25. Oktober 2006 um die Entscheidung eines Kollegialgerichtes handelt, die zwar üblicherweise nach Beratung im Kollegium vom Berichterstatter ausformuliert und abgesetzt und anschließend vom gesamten Spruchkörper unterschrieben wird. Inwieweit aber einzelne Formulierungen der Entscheidung vom Berichterstatter selbst oder einem anderen Mitglied des Spruchkörpers stammen und inwieweit möglicherweise eine Abstimmung darüber vorausgegangen ist, darf wegen des geltenden Beratungsgeheimnisses (§§ 193 GVG, 43 DRiG) nicht offenbart werden. Die Verantwortung für den Inhalt und die Ausformulierung der Entscheidungsgründe trägt dem gemäß auch der gesamte Spruchkörper und kann nicht einzelnen der mitwirkenden

Richter zugewiesen werden. Der Ablehnungsantrag gegen die Richter am OLG Kitzel und Stefani ist schon allein aus diesem Grund zurückzuweisen.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.



Dr. Lohrmann
Vors. Richter am
Oberlandesgericht



Dr. Göller
Richter am Landgericht



Schüler
Richter am
Oberlandesgericht



Ausgefertigt – Beglaubigt
Stuttgart, den 22. Juni 2007
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



Sperber
Justizangestellte